



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

H. Mayer Sand- Schotter und Deponiebetrieb
GmbH
vertreten durch MMag. Dr. Katharina Häusler,
E.MA
Matthias-Schönerer-Gasse 13
1150 Wien

Beilagen

WST1-UF-294/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

09. Juni 2026

Betrifft

H. Mayer Sand- Schotter und Deponiebetrieb GmbH, Vorhaben "Lagerplatzenerweiterung inkl. Betrieb einer Sieb- und Brecheranlage zur Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub". Standort: Stadtgemeinde Ebreichsdorf (BN), KG Unterwaltersdorf, Gst. Nr. 593, 594 und 595; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die H. Mayer Sand- Schotter und Deponiebetrieb GmbH, vertreten durch MMag. Dr. Katharina Häusler, E.MA, 1150 Wien, beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, ob das im Betreff bezeichnete Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben der H. Mayer Sand- Schotter und Deponiebetrieb GmbH (idF kurz ASt) –

„Lagerplatzerweiterung inkl. Errichtung und Betrieb einer Sieb- und Brecheranlage zur Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub“ auf Grundstücke Nr. 593, 594 und 595, KG Unterwaltersdorf, Stadtgemeinde Ebreichsdorf, -

keinen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3 Abs 1, 5, 7 und 8, 3a Abs 3 und 6 iVm Anhang 1 Z 2 lit e) und Z 3 lit c) und d) UVP-G 2000

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhaben

Die ASt betreibt auf Gst. Nr. 593 und 594, KG Unterwaltersdorf, Stadtgemeinde Ebreichsdorf, ein gewerbebehördlich bewilligtes Zwischenlager für Holz, Holzembalagen und Holzabfälle sowie Bau- und Abbruchholz der SN 17101, 17102, 17201, 17201 Sp. 01+02+03, 17202, 17202 Sp. 01+02+03, 17215, 17218, 92105, 92105 Sp. 67+68 gemäß Anhang 1 zur Abfallverzeichnisverordnung 2020 in Größenordnung von ca. 6.300 t (= 5.250 m³) respektive maximaler Jahresumschlagmenge von ca. 12.000 t (= 10.000 m³).

Das Zwischenlager soll nun flächenmäßig auf das Gst. Nr. 595, KG Unterwaltersdorf, erstreckt und abfallmäßig um zusätzliche, bislang noch nicht konsentierete nicht gefährliche sowie auch bestimmte gefährliche Abfälle erweitert werden. Mengenmäßig ist geplant, den bestehenden Konsens für die nicht gefährlichen Abfälle auf in Summe 118.269 t (= 69.570 m³) bzw. punkto maximaler Jahresumschlagmenge auf 190.000 t zu erhöhen. Betreffend die gefährlichen Abfälle sollen zu einem Zeitpunkt maximal 49 t zwischengelagert werden dürfen, eine explizite Jahresumschlagmenge ist in diesem Zusammenhang nicht genannt.

Neben der Abfallzwischenlagerung ist neu hinzukommend auch die Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub am Standort mittels Brecher- und Siebanlage im Gesamtausmaß von 190.000 t/a geplant.

Darüber hinaus sollen zwei zusätzliche Sickerwasserspeicherbecken und eine Rasenversickerungsmulde errichtet und Veränderungen im Bereich der Randdämme der bestehenden Behandlungsanlage vorgenommen werden.

Die Gesamtheit der zukünftig am Standort zur Behandlung vorgesehenen Abfallfraktionen ergibt sich aus der nachstehenden Abfallliste.

SCHLÜSSELNUMMERNLISTE BESTAND und NEUANTRAG - zusätzliche Schlüsselnummer

Schlüsselnummer	Sp	ng / g	Bezeichnung	Spezifizierung	R/D-Verfahren zur Sammlung	R/D-Verfahren zur Behandlung	Lagerart Sch... Schüttung: C-D... Container mit Deckel	Brandlast	Art der Behandlung
ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE UNTER FLUGDACH -Abfallarten für die Lagerung als Schüttung bzw. in Containern, Neuantrag									
18714		g	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch		R13, D15		C-D	ja	
18715		g	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch		R13, D15		C-D	ja	
31409	77	g	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	ja	
31412		gn	Asbestzement		D15		C-D, Big Bag	---	
31435		g	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)		R13, D15		C-D	---	
31437	40	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Asbestabfälle, Asbeststäube	D15		C-D	---	
31437	41	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	künstliche Mineralfaserabfälle	D15		C-D	---	
31437	42	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Steinwolle	D15		C-D	---	
31437	43	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle	D15		C-D	---	
31437	44	gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	D15		C-D	---	
31441		g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen		R13, D15		Sch	---	
31450	77	g	Kesselstein	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
31466		g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen		R13, D15		Sch	---	
31466	91	g	Glas und Keramik mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	verfestigt oder stabilisiert	R13, D15		Sch	---	
31467	77	g	Gleisschottermaterial	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
31468	77	g	Weißglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
31469	77	g	Buntglas (Verpackungsglas)	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
35102	77	g	Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
35103	77	g	Eisen- und Stahlabfälle	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
35106		g	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten		R13, D15		Sch	---	
35201		gn	elektrische und elektronische Geräte und Geräterteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen		R13, D15		Sch	---	
35205		gn	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW und KW haligen Kältemitteln (zB Propan, Butan)		R13, D15		Sch	---	
35206		gn	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (zB Ammoniak bei Absorberkühlgeräten)		R13, D15		Sch	---	
35207		g	Leiterplatten, bestückt		R13, D15		Sch	---	
35211		g	Flüssigkristallanzeigen (LCD)		R13, D15		Sch	---	
35212		gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildrohrengeräte		R13, D15		Sch	---	
35301	77	g	Stanz- und Zerspanungsabfälle	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
35302	77	g	Blei	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
35309	77	g	Zink, Zinkplatten	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
35314	77	g	Kabel		R13, D15		Sch	ja	
54102		g	Altöle		R13, D15		C-D, doppelwandig	ja	
54912	77	g	Bitumen, Asphalt	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	---	
54913		g	Teerückstände		R13, D15		Sch	---	
57108	77	g	Polystyrol, Polystyrolschaum	gefährlich kontaminiert	D15		C-D	ja	
57110	77	g	Polyurethan, Polyurethanschaum	gefährlich kontaminiert	D15		C-D	ja	
57112	77	g	Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)	gefährlich kontaminiert	D15		C-D	ja	
57127		g	Kunststoffballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)		R13, D15		C-D	ja	
57133	77	g	Carbonfaserverbundstoffe, ausgehärtet	gefährlich kontaminiert	R13, D15		Sch	ja	
ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE -Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen gem. Recycling-Baustoffverordnung, Neuantrag									
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	---	brechen, sieben
31409	18		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, ohne Mörtel und Verputzanteile	R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	---	brechen, sieben
31410			Straßenaufbruch		R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	---	brechen, sieben
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	---	brechen, sieben
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	---	brechen, sieben
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	---	brechen, sieben
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 G gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	---	brechen, sieben

Schlüssel-Nummer	Sp	ng / g	Bezeichnung	Spezifizierung	R/D-Verfahren zur Sammlung	R/D-Verfahren zur Behandlung	Lagerart Sch ... Schüttung; C-D ... Container mit Deckel	Brandlast	Art der Behandlung
31411	33		Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31411	34		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% boden-fremde Bestandteile enthält	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31411	35		Aushubmaterial	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31411	38		Aushubmaterial	Sonstige nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31411	39		Aushubmaterial	Sonstige nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens	R13, D15	R5_06, R5_07, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31427			Betonabbruch		R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	—	brechen
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	—	brechen
31467			Gleisschottermaterial		R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31498	10		schlackenhaltiger Ausbauspalt	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung	R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
31499	10		schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung	R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
54912			Bitumen, Asphalt		R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	—	brechen, sieben
91501	21		Straßenkehrriech	nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung	R13, D15	R5_06, R12_04	Sch	—	sieben
ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE -Abfallarten für die Behandlung und Lagerung als Schüttung, Neuaustrag									
31423	36		ölverunreinigtes Aushubmaterial	ölverunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	R12_04	Sch	—	sieben
31424	37		sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich	R13, D15	R12_04	Sch	—	sieben
31485			Garten- und Blumenerden		R13, D15	R12_04	Sch	—	sieben
91206			Baustellenabfälle (kein Bauschutt)		R13, D15	R12_04	Sch	ja	sieben
91401			Spermüll		R13, D15	R12_04	Sch	ja	sieben
91402			heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Spermüll, nicht qualitätsgesichert		R13, D15	R12_04	Sch	ja	sieben
91501			Straßenkehrriech		R13, D15	R12_04	Sch	—	sieben
ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE -Abfallarten der hergestellten Recycling-Baustoffe / Lagerung als Schüttung, Neuaustrag									
31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31491			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31492			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31493			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31494			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31495			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-C gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31496			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31497			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
31498	20		Asphaltmischgut B-D	Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling-Baustoffverordnung	R13, D15		Sch	—	
31499	20		Asphaltmischgut D	Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling-Baustoffverordnung	R13, D15		Sch	—	
ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE -Abfallarten für Lagerung als Schüttung, BESTAND und Neuaustrag									
17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt		R13, D15		Sch	ja	
17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	R13, D15		Sch	ja	
17201	2		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	R13, D15		Sch	ja	
17201	3		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15		Sch	ja	
17201	4		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholz stofflich	R13, D15		Sch	ja	
17202			Bau- und Abbruchholz						
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	R13, D15		Sch	ja	
17202	2		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	R13, D15		Sch	ja	
17202	3		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15		Sch	ja	
17202	4		Bau- und Abbruchholz	Altholz, stofflich	R13, D15		Sch	ja	
17215			Holz (zB Pfähle und Masten), salzprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		R13, D15		Sch	ja	
17218			Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)		R13, D15		Sch	ja	
31202			Kupolofenschlacke		R13, D15		Sch	—	
31220			Konverterschlacke		R13, D15		Sch	—	
31306			Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)		R13, D15		Sch	—	
31306	70		Holzasche, Strohasche (Pflanzenasche)	Rostaschen	R13, D15		Sch	—	
31407			Keramik		R13, D15		Sch	—	
31407	17		Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	R13, D15		Sch	—	
31408			Glas (zB Flachglas)		R13, D15		Sch	—	

Schlüssel-Nummer	Sp	ng / g	Bezeichnung	Spezifizierung	R/D-Verfahren zur Sammlung	R/D-Verfahren zur Behandlung	Lagerart Sch ... Schüttung; C-D ... Container mit Deckel	Brandlast	Art der Behandlung
31408	17		Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	R13, D15		Sch	—	
31414			Schamotte		R13, D15		Sch	—	
31434			verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch nicht schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)		R13, D15		Sch	—	
31438			Gips		R13, D15		Sch	—	
31441	19		Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien	R13, D15		Sch	—	
31450			Kesselstein		R13, D15		Sch	—	
31465			Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)		R13, D15		Sch	—	
31465	91		Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15		Sch	—	
31467	91		Gleisschottermaterial	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15		Sch	—	
31468			Weißglas (Verpackungsglas)		R13, D15		Sch	—	
31468	91		Weißglas (Verpackungsglas)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15		Sch	—	
31469			Buntglas (Verpackungsglas)		R13, D15		Sch	—	
31469	91		Buntglas (Verpackungsglas)	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15		Sch	—	
31625			Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub		R13, D15		Sch, wenn stichfest	—	
31636			Bohrschlamm, verunreinigt		R13, D15		Sch, wenn stichfest	—	
31498	11		schlackenhaltiger Ausbauspalt	gem. § 10b DVO 2008	R13, D15		Sch	—	
31499	11		schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	gem. § 10b DVO 2008	R13, D15		Sch	—	
35102			Zunder und Hammerschlag, Walzensinter		R13, D15		Sch	—	
35102	91		Zunder und Hammerschlag, Walzensinter	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15		Sch	—	
35103			Eisen- und Stahlabfälle		R13, D15		Sch	—	
35105			Eisenmetalleballagen und -behältnisse		R13, D15		Sch	—	
35202			elektrische und elektronische Geräte und Geräterteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen		R13, D15		Sch	—	
35208			Leiterplatten, entstückt oder unbestückt		R13, D15		Sch	—	
35211	88		Flüssigkristallanzeigen (LCD)	ausgestuft	R13, D15		Sch	—	
35301			Stanz- und Zerspanungsabfälle		R13, D15		Sch	—	
35302			Blei		R13, D15		Sch	—	
35309			Zink, Zinkplatten		R13, D15		Sch	—	
35314			Kabel		R13, D15		Sch	ja	
54501			Bohrspülung und Bohrklein, offen		R13, D15		Sch	—	
55513			Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)		R13, D15		Sch	—	
55906			Leim- und Klebmittelabfälle, ausgehärtet		R13, D15		Sch	—	
91101			Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle		R13, D15		Sch	ja	
92105			Holz		R13, D15		Sch	ja	
92105	67		Holz	Baum- und Strauchschnitt	R13, D15		Sch	ja	
92105	68		Holz	aus der Verarbeitung von unhandeltem Holz	R13, D15		Sch	ja	
92304			Erde		R13, D15		Sch	—	

ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE - Abfallarten für Lagerung in dichten, medienbeständigen Containern mit Deckel, BESTAND und Neuantrag									
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung		R13, D15		C-D	ja	
17102			Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		R13, D15		C-D	ja	
17103			Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		R13, D15		C-D	ja	
17115			Spanplattenabfälle		R13, D15		C-D	ja	
57119			Kunststofffolien		R13, D15		C-D	ja	
57501			Gummi		R13, D15		C-D	ja	
92101			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung		R13, D15		C-D	ja	
17203			Holzwohle		R13, D15		C-D	ja	
18702			Papier und Pappe, beschichtet		R13, D15		C-D	ja	
18705			Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier		R13, D15		C-D	ja	
31416	41		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	kunstliche Mineralfaserabfälle	R13, D15		C-D	—	
31416	42		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Steinwohle	R13, D15		C-D	—	
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Glaswohle	R13, D15		C-D	—	
31416	44		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	Mischungen aus Steinwohle und Glaswohle	R13, D15		C-D	—	
31430			verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften		R13, D15		C-D	—	
31451			Strahlmittelrückstände mit anwendungs-spezifischen nicht schädlichen Beimengungen		R13, D15		C-D	—	
31451	91		Strahlmittelrückstände mit anwendungs-spezifischen nicht schädlichen Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15		C-D	—	
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen		R13, D15		C-D	—	
35101	91		eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert	R13, D15		C-D	—	
57102			Polyester		R13, D15		C-D	ja	
57107			ausgehärtete Formmassen (Duroplast)		R13, D15		C-D	—	
57110			Polyurethan, Polyurethanschaum		R13, D15		C-D	ja	

Schlüssel-Nummer	Sp	ng / g	Bezeichnung	Spezifizierung	R/D-Verfahren zur Sammlung	R/D-Verfahren zur Behandlung	Lagerort Sch ... Schüttung; C-D ... Container mit Deckel	Brandlast	Art der Behandlung
57112			Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)		R13, D15		C-D	ja	
57118			Kunststoffballagen und -behälter		R13, D15		C-D	ja	
57116			PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis		R13, D15		C-D	ja	
57117			Kunstglas-, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle		R13, D15		C-D	ja	
57118			Kunststoffballagen und -behälter		R13, D15		C-D	ja	
57119			Kunststofffolien		R13, D15		C-D	ja	
57128			Polyolefinabfälle		R13, D15		C-D	ja	
57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Video-kassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe		R13, D15		C-D	ja	
94702			Rückstände aus der Kanalreinigung		R13, D15		C-D	—	
NICHT ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE -Abfallarten für Behandlung und/oder Lagerung als Schüttung, Neuaustrag									
31411	29		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15		Sch	—	
31411	30		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15		Sch	—	
31411	31		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15		Sch	—	
31411	32		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 G gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	R13, D15		Sch	—	
31411	45		Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens	R13, D15		Sch	—	
31472			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		R13		Sch	—	
31473			kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		R13		Sch	—	
31474			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		R13		Sch	—	
31475			kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		R13		Sch	—	
31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung		R13, D15		Sch	—	
NICHT ABGEDICHTETE LAGERFLÄCHE -Abfallarten für Lagerung in dichten, medienbeständigen Containern mit Deckel, BESTAND mit zusätzlicher Lagerungsart und Neuaustrag									
17101			Rinde aus der Be- und Verarbeitung		R13, D15		C-D	ja	
17102			Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		R13, D15		C-D	ja	
17201			Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt		R13, D15		C-D	ja	
17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz	R13, D15		C-D	ja	
17201	2		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	R13, D15		C-D	ja	
17201	3		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15		C-D	ja	
17201	4		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholz, stofflich	R13, D15		C-D	ja	
17202			Bau- und Abbruchholz		R13, D15		C-D	ja	
17202	1		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	R13, D15		C-D	ja	
17202	2		Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	R13, D15		C-D	ja	
17202	3		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	R13, D15		C-D	ja	
17202	4		Bau- und Abbruchholz	Altholz, stofflich	R13, D15		C-D	ja	
18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		R13, D15		C-D	ja	
31405			Glasvlies		R13, D15		C-D	—	
31415			Formlehm		R13, D15		C-D	—	
31416	43		Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Glaswolle	R13, D15		C-D	—	
35314			Kabel		R13, D15		C-D	ja	
35315			NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen		R13, D15		C-D	—	
57108			Polystyrol, Polystyrolschaum		R13, D15		C-D	ja	
57112			Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)		R13, D15		C-D	ja	
57502			Altreifen und Altreifenschnitzel		R13, D15		C-D	ja	
91201			Gemische von Verpackungsmaterialien		R13, D15		C-D	ja	
92105			Holz		R13, D15		C-D	ja	
92105	67		Holz	Baum- und Strauchschnitt	R13, D15		C-D	ja	
92105	68		Holz	aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz	R13, D15		C-D	ja	

Der gegenständliche Anlagenstandort liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete nach Anhang 2, insb. der Kategorien A oder C UVP-G 2000. Im näheren Umfeld zum

Vorhaben werden schutzgutbezogen betrachtet, noch andere punkto Emissionsverhalten gleichartige Vorhaben betrieben, die in Zusammenschau mit dem gegenständlichen Vorhaben bezüglich der nicht gefährlichen Abfälle jedenfalls über eine gemeinsame Behandlungskapazität von jenseits 200.000 t/a verfügen.

1.2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Die ASt beantragt mit den Schriftsätzen vom 08. und 22. April 2026 unter Beigabe entsprechender Unterlagen gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung der NÖ Landesregierung als dafür zuständige Behörde, wieweit für das bezeichnete Erweiterungsvorhaben die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2 Erhobene Beweise

Der verfahrensgegenständlich beurteilungsrelevante respektive maßgebende Sachverhalt wird anhand des zitierten Antrags und der Antragsunterlagen erhoben.

Die vom Vorhaben erwartbar induzierten Umweltauswirkungen werden anhand der nachstehend abgebildeten Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Abfallchemie, Luftreinhalte- und Lärmschutz geprüft und beurteilt.

2.1 Gutachten Abfallchemie vom 11. Mai 2026

BEFUND:

Das gegenständliche Vorhaben beabsichtigt, das der Antragstellerin konsentiert und von dieser derzeit betriebene Zwischenlager für Holz, Holzballagen und Holzabfälle sowie Bau- und Abbruchholz der SN 17101, 17102, 17201, 17201 Sp. 01+02+03, 17202, 17202 Sp. 01+02+03, 17215, 17218, 92105, 92105 Sp. 67+68 gemäß Anhang 1 zur Abfallverzeichnisverordnung 2020 auf GSt. Nr. 593 und 594; KG Unterwaltersdorf, flächen- wie auch schlüsselnummernmäßig zu erweitern. Zudem soll eine Sieb- und Brecheranlage zur Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushub hinzukommen. Punkto Lagerung sollen künftig auch gefährliche Abfälle vom Anlagenkonsens erfasst sein.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 28.04.2026 wird um fachliche Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema) ersucht:

Frage 1: Gewähren die unterbreiteten Angaben und Unterlagen aus fachlicher Sicht einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?

Frage 2: Induziert der vorhabenimmanente Abfallkatalog im Hinblick auf die geplanten Abfallbehandlungen per se bzw. allfällig auch in kumulativer Zusammenschau mit den antragsgemäß bei den ein-

schlagigen Materienbehörden im räumlichen (Wirkungs-) Zusammenhang schutzgutbezogen erhobenen anderen Vorhaben erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser?

Im technischen Bericht mit der Kennung GZ 7429 / Zahl W240090 / Index AA vom 24.03.2026 / AA 7429 W240090 AW 20260324 der Water & Waste Ingenieurbüro für Kulturtechnik, Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH vom 24.03.2026 werden folgende Änderungen der Betriebsanlage vorgesehen:

- Flächenmäßige Erweiterung der Anlage um das im Süden angrenzende Gst. Nr. 595 zur Schaffung einer zusätzlichen Dichtasphaltfläche und einer zusätzlichen mit Recyclingmaterial befestigten Fläche
- Erweiterung des Schlüsselnummernumfanges
- Zusätzlich Behandlung mittels Sieb- und Brecheranlage mit einer Anlagen-Gesamtkapazität von max. 190.000 t/a
- Erhöhung der Jahresumschlagsmenge von derzeit 10.000 m³ auf 190.000 t
- Erhöhung der max. Lagermenge von derzeit 5.250 m³ auf rd. 69.570 m³ aufgeteilt auf:
 - rd. 27.250 m³ auf der abgedichteten Fläche
 - rd. 5.000 m³ auf der abgedichteten Fläche unter dem Flugdach
 - rd. 37.000 m³ auf der nicht abgedichteten, befestigten Fläche
 - 16 Containern mit Deckel à 20 m³
- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Lagermenge zu einem Zeitpunkt von <50 t.
- Errichtung von zusätzlichen Sickerwasserspeicherbecken
- Maschinen und Geräteeinsatz:
 - Siebanlage Typ Sandvik QE 340
 - Brecheranlage Typ Sandvik QJ 341
 - Radlader Typ CAT 966
 - Hydraulikbagger Typ CAT 330

Der detaillierte technische Bericht umfasst Informationen hinsichtlich genehmigten Bestands als auch den angestrebten Änderungen. Es werden die Themenkreise örtliche Gegebenheiten und Standort, technische Ausgestaltung der Dichtflächen und Betriebsanlagen, Betrieb der Anlage, Entwässerungseinrichtungen von Oberflächenwässer, eingesetzte Maschinen- und Geräte, Emissionen und Immissi-

onen der Betriebsanlage, Abfallwirtschaftliche Belange sowie die Sicherheitsmaßnahmen und Arbeitnehmerschutz umfassend behandelt.

Neben dem technischen Bericht sind im eingereichten Projekt auch Luftbilder, Grundbuchauszüge, Auszüge aus dem Wasserbuch, Umfassende Abfallschlüsselnummernlisten inklusive Bezeichnungen, Detailbehandlungsverfahren, Lagerart und Lagerort sowie Bemessungen von Versickerungsanlagen beigelegt.

GUTACHTEN:

Nach Durchsicht der zu Verfügung gestellten Einreichunterlagen kann auf die von der UVP-Behörde gestellten Fragen aus chemisch-technischer Sicht wie folgt geantwortet werden:

Frage 1: Die Unterlagen sind als vollständig und nachvollziehbar zu beurteilen, eine abschließende Beurteilung ist daher aus abfallchemischer Sicht möglich. Die für die Beurteilung relevanten Informationen konnten vorgefunden werden, etwaige Detailfragen können im Zuge einer mündlichen Verhandlung abgeklärt werden. **Ergänzende Unterlagen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich!**

Frage 2: Die zusätzlich beantragten nicht gefährlichen Abfälle sind in Bezug auf Gefährdungscharakteristik und Schadstoffpotential im Vergleich zu den bisher genehmigten Abfallarten ähnlich zu bewerten. Die neu beantragten gefährlichen Abfälle weisen zwar ein potentiell höheres Schadstoffpotential auf als die genehmigten nicht gefährlichen Abfälle, jedoch ist die Lagermenge für alle gefährliche Abfälle auf < 50 t begrenzt, daher ist in einer Gesamtbetrachtung des Standortes von einem untergeordneten zusätzlichen Gefährdungspotentials auszugehen.

Unter der Voraussetzung eines konsensgemäßen Betriebes entsprechend den Vorgaben der facheinschlägigen Regelwerke und Rechtsvorschriften sowie einer Zwischenlagerung und Behandlung nach dem Stand der Technik entsprechend dem Gefährdungspotentials der jeweiligen Abfallart ist aus abfallchemischer Sicht von keiner erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser auszugehen.

2.2 Gutachten Luftreinhaltechnik vom 12.Mai 2026

Zu den mit Schreiben vom 28. April 2026 übermittelten Fragestellungen kann aus Sicht der Luftreinhaltung wie folgt angegeben werden:

Frage 1: Gewähren die unterbreiteten Angaben und Unterlagen aus fachlicher Sicht einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?

In den Unterlagen ist ein „Luftreinhalte-technisches Projekt“ zum Lagerplatz Unterwaltersdorf, angefertigt vom staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen, DI. Markus Ramler, GZ.: 49/25-B vom 05.03.2026, enthalten, in dem das Vorhaben mit den damit verbundenen Emissionen von Staub hinreichend dargestellt wird. Aus fachlicher Sicht bedarf es keiner weiteren Zusatz-

informationen, da auch die Kumulierungswirkung mit Emittenten im direkten Umfeld ausreichend beschrieben wird.

Frage 2: Welche Luftschadstoffemissionen werden vom Vorhaben erwartbar induziert?

Im Wesentlichen kann beim gegenständlichen Vorhaben mit relevanten Emissionen von Staub gerechnet werden und sind daher die im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I, Nr. 115/1997 i. d. g. F. BGBl. I, Nr. 58/2017) genannten und begrenzten Fraktionen Feinstaub (als PM10 und PM2.5), sowie Staubniederschlag zu betrachten. Weitere Luftschadstoffkomponenten in relevantem Ausmaß sind nicht zu erwarten.

Frage 3: Lassen diese Luftschadstoffemissionen per se bzw. auch in kumulativer Zusammenschau mit den antragsgemäß bei den einschlägigen Materienbehörden im räumlichen (Wirkungs-) Zusammenhang schutzgutbezogen erhobenen anderen Vorhaben erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwarten?

Betrachtet wurden neben den (Staub-)Emissionen des gegenständlichen Erweiterungsvorhabens auch die Emissionen und daraus resultierenden Immissionsbeiträge der benachbarten Anlagen (Recyclingplatz der Hermann Mayer Sand- und Schottergewinnung GmbH und Asphaltmischwerk der Asphaltwerk Seibersdorf GmbH) und die Überlagerung der Immissionsfelder der drei Anlagen.

Zusammenfassend führen die Berechnungen zum Schluss, dass die prognostizierte Immissionszusatzbelastung unter Berücksichtigung der kumulativen Betrachtungsweise als irrelevant einzustufen ist, sodass selbst unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine Überschreitung der im IG-L festgelegten Grenzwerte nicht zu erwarten ist. Eine erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf das Schutzgut Luft ist ebenfalls nicht zu erwarten.

2.3 Gutachten Lärmschutz vom 17.Mai 2026

Auf die im Ersuchen vom 28.06.2026 mit der Zahl WST1-UF-294/001-2026 angeführten Fragen kann folgende Beantwortung erfolgen:

1. Gewähren die unterbreiteten Angaben und Unterlagen aus fachlicher Sicht einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?

Es liegt ein „Schalltechnisches Projekt“ von Herrn DI Markus Ramler, GZ: 49/25-A datiert mit 05.03.2026 vor.

Aus fachlicher Sicht besteht ein ausreichender Überblick über das Vorhaben.

2. Welche Schallemissionen werden in welcher Lautstärke vom Vorhaben erwartbar induziert?

Gemäß Punkt „Schallquellen“ unter dem Punkt „Immissionsprognose“ in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung kann von den folgenden projektsgegenständlichen Schallemissionen innerhalb der Betriebszeiten „werktags, Montag bis Freitag, jeweils 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag 06:30 bis 13:00 Uhr“ ausgegangen werden:

Verwendete Abkürzung: L_{WA} = Schalleistungspegel

Bagger: $L_{WA} = 103$ dB

Radlader: $L_{WA} = 105$ dB

Brecher: $L_{WA} = 115$ dB

Siebmaschine: $L_{WA} = 116,7$ dB

Gemäß den Einträgen in den Immissionsberechnungstabellen sind diese Emittenten permanent innerhalb der Betriebszeit im Einsatz.

Für den LKW-Verkehr werden die folgenden längenbezogenen Schalleistungspegel $L_{WA/1h}$ bezogen auf ein Ereignis pro Stunde angegeben.

LKW auf asphaltierten Flächen $L_{WA/1h} = 61$ dB

LKW auf nicht asphaltierten Flächen (Schotter) $L_{WA/1h} = 64$ dB

Das betriebliche Verkehrsaufkommen betreffend Anlieferung und Abtransport wird mit maximal 100 zufahrenden LKW sowie maximal 100 abfahrenden LKW pro Betriebstag angegeben.

3. Lassen diese Schallemissionen per se bzw. auch in kumulativer Zusammenschau mit den antragsgemäß bei den einschlägigen Materienbehörden im räumlichen (Wirkungs-)Zusammenhang schutzgutbezogen erhobenen anderen Vorhaben in nächstgelegenen Wohnnachbarschaften bzw. Siedlungsgebieten eine Schallentwicklung erwarten, die den für solche Bereiche normierten und zulässigen Schallpegelwerten in erheblichem Maße zuwiderlaufen, diese verletzen?

Der vorliegenden „Schalltechnischen Untersuchung“ liegt keine Erhebung der ortsüblichen Schallimmissionen bei. Es werden die projektsgegenständlichen Schallimmissionen für 20 Immissionspunkte, die die exponiertesten Wohnnachbarschaften rund um das gegenständliche Projektgebiet abbilden, berechnet.

In der Tabelle auf S. 19 der schalltechnischen Untersuchung werden die Beurteilungspegel L_r der projektsgegenständlichen Schallimmissionen (Lagerplatz Unterwaltersdorf) als energieäquivalenter Dauerschallpegel (ohne spezifischen Anpassungswert) ausgewiesen. Es werden Beurteilungspegel L_r von $L_r = 20$ dB bis 30 dB (IP 16) ausgewiesen. Wobei der IP 16 für das Forschungszentrum Seibersdorf

steht. Für die exponiertesten Wohnnachbarschaften wird ein maximaler Beurteilungspegel L_r ohne Anpassungswert von $L_r = 28$ dB ausgewiesen.

Aus Erfahrung des lärmtechnischen ASV kann aufgrund der Höhe dieser projektsgegenständlichen Schallimmissionen geschlossen werden, dass diese unter dem Basispegel des Umgebungsgeräusches im Tagzeitraum liegen. Dies lässt darauf schließen, dass die projektsgegenständlichen Schallimmissionen im Bereich der Wohnnachbarschaften als kaum bzw. nicht wahrnehmbar einzustufen sind. Auch wenn keine Umgebungsgeräuschmessdaten vorliegen, muss aus Erfahrung des lärmtechnischen ASV angenommen werden, dass der energieäquivalente Dauerschallpegel der ortsüblichen Schallimmissionen im Bereich der Wohnnachbarschaften über $L_{Aeq} = 40$ dB liegt. Somit wäre der „Planungstechnische Grundsatz“, welcher gemäß der Richtlinie ÖAL 3, Blatt 1 ein Irrelevanzkriterium darstellt, eingehalten. Es ist somit aus schalltechnischer Sicht auszugehen, dass es maximal zu einer Änderung der Umgebungsgeräuschsituation im Zehntel-dB-Bereich kommen wird. Dies wäre aus schalltechnischer Sicht als irrelevant anzusehen.

Weiter werden in der schalltechnischen Untersuchung „Kumulationsüberlegungen“ angestellt. Es werden an den jeweiligen Immissionspunkten zusätzlich die Schallimmissionen für eine Recyclinganlage Hermann Mayer Sand- und Schottergewinnung GmbH, für ein Asphaltwerk Seibersdorf GmbH sowie für ein Betonwerk Wopfinger Transportbeton GmbH berechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem schalltechnischen Projektanten für die meisten dieser Betriebsanlagen offensichtlich keine „konkrete Betriebsdaten“ zur Verfügung standen.

Die angesetzten Schallemissionsdaten stellen somit zum Teil Annahmen dar. Die angegebene Kumulationsbetrachtung stellt somit nur eine „Grobschau“ dar. Gemäß dieser Zusammenschau in der schalltechnischen Untersuchung liegen die kumulierten Schallimmissionen dieser Zusammenschau im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften bei maximal $L_r = 37$ dB. Für das Forschungszentrum Seibersdorf wird ein $L_r = 44$ dB ausgewiesen. Weder am Wohnnachbarschaftspunkt mit den höchsten kumulierten Auswirkungen ($L_{Aeq} = 37$ dB) noch am Forschungszentrum Seibersdorf führen die hinzukommenden projektsgegenständlichen Schallimmissionen zu einer Erhöhung der „kumulierten“ Schallimmissionen.

Weiter wird festgehalten, dass der Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmungskategorie L_{rFW} für Bauland-Wohngebiet im Tagzeitraum bei $L_{rFW} = 55$ dB liegt. Der Grenzwert für den Gesundheitsschutz gemäß der Richtlinie ÖAL 3, Blatt 1 liegt bei einem Beurteilungspegel für die spezifische Schallimmission von $L_{rspez} = 65$ dB. Hier ist ein genereller Anpassungswert von 5 dB beinhaltet.

Eine besondere Auffälligkeit – auch in kumulierter Sicht – lässt sich aus den Unterlagen nicht ableiten.

3 Beweiswürdigung

Die voranstehend angeführten Beweise sind schlüssig nachvollziehbar und lassen die unter Punkt 1.1 beschriebenen Änderungen betreffs die am bezeichneten Stand-

ort der ASt konsentierten Abfallbehandlung und Anlagenkonfiguration als den im Gegenstand wahren Sachverhalt respektive maßgebenden Prüf- und Beurteilungsgegenstand erkennen. Insoweit werden im Wesentlichen einerseits die bislang bestehende Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle flächen-, abfall- und kapazitätsmäßig modifiziert (abgeändert) und andererseits neue Abfallbehandlungsschienen in Form der Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle sowie der Aufbereitung von Baurestmassen oder Bodenaushub eingeführt. Diese Feststellungen bleiben im Verfahren unwidersprochen.

In einem lässt der erhobene eindeutige Sachverständigenbeweis ebenfalls unwidersprochen, berechtigt annehmen, dass die geplanten Maßnahmen in Relation auf Menschen in unmittelbaren Wohnnachbarschaftsbereichen keine erheblichen Nachteile punkto Lärms und Luftschadstoffbelastungen erwarten lassen. Weder per se noch im kumulativen Verbund mit den im räumlichen Wirkungsbereich erhobenen, emissionsseitig gleichartigen Vorhaben sind Verstöße gegen verbindliche Grenz- und Richtwerte für Schall und Staubdepositionen zu besorgen. Betreffend das Umweltmedium Luft wird zudem plausibel dargestellt, dass andere Luftschadstoffe als der Staub in den gegenständlich anzustellenden Betrachtungen als irrelevant erachtet werden und daher ausgespart bleiben können. Demgemäß sind für die in Betracht gezogenen Wohnnachbarn keine unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Störungen oder Gefahren für insb. deren Gesundheit und Wohlbefinden zu befürchten. Andere Störfaktoren sind empirisch gesehen im Gegenstand vernachlässigbar und unbeachtlich.

Überdies lässt der Sachverständigenbeweis zudem anstandslos den Schluss zu, dass die Umweltmedien Boden und Wasser durch keinerlei vorhabeninduzierten Schadstoffeinträge erheblich beeinträchtigt werden können. In einem lässt sich hieraus und in Anbetracht der Vorhabenlage außerhalb besonderes geschützter Gebiete gemäß Anhang 2 leg. cit. indiziell annehmen, dass keine ökologischen Empfindlichkeiten am Standort betroffen sein können.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.1.2 Im Feststellungsverfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde Parteistellung.

4.1.3 Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

4.1.4 Parteien, mitwirkende Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan können sich zum Vorhaben und seine UVP-Pflicht äußern, und muss ihnen dazu auch Gelegenheit geboten werden.

4.2 Parteiengehör vom 18.Mai 2026

4.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzorganisation vom 20.Mai 2026

Die NÖ Umweltschutzorganisation bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen bezüglich des Feststellungsantrages gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G-2000. Nach Durchsicht der Unterlagen samt Recherchen sind derzeit entsprechend den Ausführungen des Konsenswerbers keine Tatbestände erkennbar, die auf eine UVP-Pflicht hinweisen würden.

4.2.2 Stellungnahme ASt vom 01.Juni 2026

Vielen Dank für die Übermittlung der Sachverständigengutachten im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren. Namens meiner Mandantin, der H. Mayer Sand- Schotter und Deponiebetrieb GmbH, darf ich Ihnen mitteilen, dass die Gutachten zustimmend zur Kenntnis genommen werden und keine Anmerkungen dazu bestehen.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwendenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei

einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
[...]			
Z 2	a) [...]	d) [...]	f) [...]
	b) [...]	e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Ka-	g) [...]

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		pazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	
	c) [...]		h) [...]
Z 3		a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtkapazität von mindestens 10 000 t;	e) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtkapazität von mindestens 5 000 t;
		b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtkapazität von mindestens 30 000 t;	f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t
		c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t;	g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t
		d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t	
[...]			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß § § 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es einen Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Tritt ein solcher Fall ein, unterliegen auch alle mit diesem Tatbestand im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. dieser speziellen Prüfpflicht.

Bei der konkreten Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Anselden II).

6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

Abfallzwischenlagerungen bedeuten Anlagen, die je nach Abfallqualifikation und Standortlage tatbildgemäß dem Vorhabentyp des Anhangs 1 Spalte 2 Z 3 lit a) bis d) bzw. Spalte 3 Z 3 lit e) bis g) UVP-G 2000 zuzählen.

Sachverhaltsgemäß sind evident keine Alt-Kraftfahrzeuge oder Eisenschrott zur Lagerung vorgesehen und liegt der Vorhabenstandort außerhalb besonders geschützter Gebiete nach Anhang 2, insbes. der Kategorie C leg. cit. Insoweit beschränken sich die Tatbestandsbetrachtungen punkto der Zwischenlagerungen, je nach Abfallqualifikation, zulässig auf die Vorhabentypen gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 3c) und d) leg. cit.

Die Anlage zur Aufbereitung von Baurestmassen oder Bodenaushub fällt dezidiert unter den Vorhabentyp des Anhangs 1 Spalte 2 Z 2 lit e) leg. cit.

Da diese Maßnahmen in Abänderung der bezeichneten Bestandsanlage der ASt erfolgen sollen, kommt zudem auch dem Änderungstatbestand des § 3a Abs 3 leg. cit. im Zusammenhang Bedeutung zu.

Andere als die bezeichneten Vorhabentypen nach Anhang 1 leg. cit oder Änderungstatbestände sind gegenständlich nicht ersichtlich angesprochen und infolgedessen auch nicht prüf- und beurteilungsrelevant.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Feststellungsbegehren

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren entspricht den formalen Kriterien und ist gemäß § 3 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig.

7.2 Vorhaben/Vorhabenqualifikation

Lt. Sachverhalt besteht das aktuell geplante Vorhaben aus mehreren Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander und bilden sohin diese Maßnahmen zusammen ein Gesamtvorhaben im Sinn von § 2 Abs 2 UVP-G 2000.

In Ansehung der Maßnahmen verfolgt dieses Vorhaben im Wesentlichen die von der ASt am bezeichneten Standort in Unterwaltersdorf betriebene Abfallbehandlungsan-

lage eines Zwischenlagers für definierte nicht gefährliche Abfälle in beschriebener Art zu modifizieren und zwei weitere Behandlungsschienen, nämlich die Zwischenlagerung auch von gefährlichen Abfällen sowie die Aufbereitung von Baurestmassen oder Bodenaushub neu zu etablieren. Insoweit wird ein sachlicher und räumlicher Zusammenhang auch mit der Bestandsanlage begründet und ist das geplante Vorhaben rechtlich als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

7.3 Prüfung der UVP-Pflicht

Die UVP-Pflichtigkeit des gegenständlichen Änderungsvorhabens bestimmt sich ex lege danach, wieweit die in Punkt 6 recte als im Gegenstand prüfrelevant erhobenen Rechtstatbestände durch das Vorhaben tatsächlich verwirklicht werden.

Gegebenenfalls, dass tatbildgebende Mengenschwellen oder Kriterien dieser Bestimmungen nicht erfüllt werden, ist im Wege einer zusätzlichen Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. zu verifizieren, ob aufgrund Entsprechung des im Zusammenhang einschlägigen Rechtstatbestandes das Vorhaben einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht untersteht.

Formalrechtlich gilt zu beachten, dass das Rechtsinstitut der Kumulationsprüfung von der in einzelnen Vorhabentatbeständen integrierten Einzelfallprüfung (EFP) strikt zu unterscheiden ist und selbst eine spezielle EFP als Tatbestandsmerkmal aufweist.

Für die Einzelfallprüfung ist nach geltender Judikatur zwingend zu beachten:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beur-

teilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine **Grobbeurteilung** eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

7.4 Tatbestandsprüfung

7.4.1 Vorbemerkung

Unter Verweis auf die voranstehenden Ausführungen bilden die Rechtstatbestände des Anhangs 1 Spalte 2 Z 2 lit e) bzw. Z 3 lit c) und d) sowie des § 3a Abs 3 leg. cit. den wesentlichen Prüfmaßstab bei der Feststellung der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Änderungsvorhabens. Dabei hängt es davon ab, wieweit diese Rechtstatbestände gegenständlich verwirklicht werden.

7.4.2 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 2 lit e) iVm § 3a Abs 3 UVP-G 2000

Durch die geplante Anlage zur Aufbereitung von Baurestmassen oder Bodenaushub im Ausmaß von rd. 190.000 t/a wird der bezeichnete Vorhabentyp der Z 2 lit e) konkret angesprochen aber punkto der tatbildgebenden Mengenschwelle von mindestens 200.000 t/a augenscheinlich nicht erfüllt. Die Anlage dient projektgemäß auch nicht der ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung der Abfälle.

In einem bedeutet das Verfehlen der geforderten Mengenschwelle, dass auch ein wesentliches Kriterium des im Vorhabenverbund maßgebenden Änderungstatbestandes des § 3a Abs 3 leg. cit. unerfüllt bleibt.

Die angesichts dieser Umstände ex lege obligatorisch durchgeführte Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. bringt die Erkenntnis, dass die tatbildgemäße Mengenschwelle von 200.000 t/a zusammen mit den erhobenen anderen, gleichartigen Anlagen erreicht bzw. übertroffen wird. Insoweit ist auch klargestellt, dass die dabei jeweils vorgesehenen Behandlungskapazitäten in demselben Schwellenwertparameter „t/a“ beschrieben oder beschreibbar sind und sohin eine Zusammenrechnung mit den Behandlungskapazitäten der Aufbereitungsanlage erlauben.

Ferner erweist der erhobene Sachverständigenbeweis einen räumlichen Wirkungszusammenhang hinsichtlich insb. der Lärm- und Staubemissionen zwischen den in Bezug genommenen anderen Anlagen und dem gesamten Änderungsvorhaben. Damit ist schlüssig davon auszugehen, dass diese sachverständige Beurteilung separiert auch repräsentativ für die vorhabenimmanenten Einzelmaßnahmen der Abfallaufbereitung und Zwischenlagerung gilt. In jeder anderen Hinsicht ist ein solch räumlicher Wirkungszusammenhang berechtigt nicht zu erwarten, da andere Wirkfaktoren bzw. Emissionen auf die Umwelt betreffend das Gesamtvorhaben ausgeschlossen werden können.

Die zur Bildung eines räumlichen Wirkungszusammenhanges prinzipiell für möglich befundenen Lärm- und Staubemissionen lassen einzelfallgeprüft keine derartigen Überlagerungen respektive Kumulationen der Emissionen erwarten, die geeignet wäre, erhebliche Nachteile auf die geprüften Schutzgüter, allen voran den Menschen in den nächsten Wohnnachbarschaften anzunehmen zu lassen.

Im Ergebnis dessen begründet die bezeichnete Aufbereitungsanlage per se und im Verbund das Gesamtvorhaben keine UVP-Pflicht.

7.4.3 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 3 lit c) iVm § 3a Abs 3 UVP-G 2000

Durch das geplante Zwischenlager für gefährliche Abfälle im Ausmaß von 49 t wird der bezeichnete Vorhabentyp der Z 3 lit c) konkret angesprochen aber punkto der tatbildgebenden Mengenschwelle von mindestens 20.000 t Lagerkapazität augenscheinlich nicht erfüllt.

In einem bedeutet das Verfehlen der geforderten Mengenschwelle, dass auch ein wesentliches Kriterium des im Vorhabenverbund maßgebenden Änderungstatbestandes des § 3a Abs 3 leg. cit. unerfüllt bleibt.

Die angesichts dieser Umstände ex lege obligatorisch durchgeführte Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. bringt die Erkenntnis, dass die tatbildgemäße Mengenschwelle von 20.000 t bei weitem unterschritten wird und die vorgesehene Lagerkapazität von 49 t rechnerisch gerade einmal 0,245% dieser Mengenschwelle ausmacht.

Damit wird die tatbestandsgemäß normierte Geringfügigkeitsschwelle von 25% des gesetzlichen Schwellenwertes unterboten und ist im Ergebnis dessen für das bezeichnete Zwischenlager per se und im Verbund auch das Gesamtvorhaben jegliche UVP-Pflicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

7.4.4 Tatbestandsprüfung gemäß Anhang 1 Z 3 lit d) iVm § 3a Abs 3 UVP-G 2000

Durch die geplanten Modifikationen im Zusammenhang mit dem bestehenden Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle wird der bezeichnete Vorhabentyp der Z 3 lit d) konkret angesprochen, aber im Wesentlichen punkto der tatbildgebenden Mengenschwelle von mindestens 200.000 t Lagerkapazität trotz geplanter Kapazitätssteigerung von 6.300 t auf 118.269 t (+111.969 t bzw. >50% des gesetzlichen Schwellenwertes) augenscheinlich nicht erfüllt. Bezüglich der Lagerkapazität ist legal auf die Maximalgröße des Zwischenlagers zu einem Zeitpunkt und nicht auf irgendwelche Jahresdurchsatzmengen abgestellt.

In einem bedeutet das Verfehlen der geforderten Mengenschwelle, dass auch ein wesentliches Kriterium des im Vorhabenverbund maßgebenden Änderungstatbestandes des § 3a Abs 3 leg. cit. unerfüllt bleibt.

Die angesichts dieser Umstände ex lege obligatorisch durchgeführte Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs 6 leg. cit. bringt die Erkenntnis, dass die tatbildgemäße Mengenschwelle von 200.000 t Lagerkapazität zusammen mit den erhobenen anderen, gleichartigen Anlagen erreicht bzw. übertroffen wird. Insoweit ist auch klargestellt, dass die dabei jeweils besehene Behandlungskapazitäten in demselben Schwellenwertparameter „t“ beschrieben oder beschreibbar sind und sohin eine Zusammenrechnung mit den Lagerungskapazitäten des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle erlauben.

Darüberhinausgehend gelten die unter Punkt 7.4.2 zur angestellten Kumulationsprüfung fernerhin getätigten Ausführungen sinngemäß auch in Bezug auf das modifizierte Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle in vollem Umfang. Insoweit sind zutreffend auch aus dieser Anlagensicht keine erheblichen Nachteile für die besehene Umwelt zu erwarten.

Im Ergebnis dessen begründet auch dieses Zwischenlager per se und im Verbund das Gesamtvorhaben keine UVP-Pflicht.

7.4.5 UVP-Pflicht des Gesamtvorhabens

Bezuggenommen auf die voranstehenden Tatbestandsprüfungen lässt sich für das in Betracht stehende Änderungsvorhaben in seiner Gesamtheit rechtlich zulässig feststellen, dass es **keiner** UVP-Pflicht unterliegt.

8 Zusammenfassung

Angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - WST1 als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

